

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) vom 06.04.1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720), hat die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg auf ihrer Sitzung vom 15.05.2014 nachfolgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Der Stadt Neubrandenburg obliegt die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis.

- a) Zur Durchführung der örtlichen Prüfung richtet die Stadtvertretung Neubrandenburg einen Rechnungsprüfungsausschuss und ein Rechnungsprüfungsamt ein.
- b) Gemäß § 1 KPG M-V führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung durch. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes.
- c) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze der örtlichen Prüfung, sie bindet den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt.

2. Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- a) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtvertretung unmittelbar verantwortlich und ihr in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Es berät und unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss bei der örtlichen Prüfung.
- b) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und überwacht den formalen Geschäftsgang im Rechnungsprüfungsamt.
- c) Bei der Beurteilung von Sachverhalten ist das Rechnungsprüfungsamt nicht an Weisungen gebunden. Jeder Rechnungsprüfer legt zu seinem Prüfungsauftrag eigenständig alle Maßnahmen fest, die zur Erreichung des Prüfungszieles erforderlich sind.
- d) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungen verbundenen Schriftverkehr selbstständig. Der Schriftkopf lautet:

Stadt Neubrandenburg
Rechnungsprüfungsamt

- e) Dem Rechnungsprüfungsamt ist für Prüfungszeichen im Bereich des Rechnungsprüfungswesens die Farbe Grün vorbehalten. Prüfungszeichen sind Abhakungen sowie ein mit Datum, Namenszug bzw. Unterschrift versehener Stempelaufdruck.

3. Organisation

- a) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus einem Leiter, Verwaltungsprüfern bzw. Technischen Prüfern und Sachbearbeitern.

Der Leiter und die Prüfer dürfen zum Stadtpräsidenten, dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten, dem Kassenverwalter und seinem Stellvertreter nicht Angehörige im Sinne § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sein.

Gleiches gilt für verwandtschaftliche Beziehungen zu Verwaltern und dessen Stellvertretern der Kassen der Stadt, des Eigenbetriebes und der städtischen Gesellschaften.

- b) Die Stadtvertretung nimmt die Bestellung und deren Aufhebung für den Leiter, die Technischen Prüfer und die Verwaltungsprüfer vor.
- c) Die Stadtvertretung und der Oberbürgermeister gewährleisten die angemessene personelle und sachliche Ausstattung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes.

4. Aufgaben

Die Aufgabenzuweisung erfolgt nach dem KPG M-V. Für die Durchführung der Prüfungstätigkeit gelten

- die Allgemeine Geschäftsweisung für die Stadtverwaltung Neubrandenburg,
 - der Dienstverteilungsplan,
 - der Prüfungsplan eines Jahres und
 - die Prüfungsstrategie für Pflichtprüfungen.
- a) Der Prüfungsplan eines Haushaltsjahres und die Prüfungsstrategie für Pflichtprüfungen sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung in der Regel zu seiner ersten Sitzung eines Jahres vorzulegen.
 - b) Nach Beschlussfassung erhalten der Stadtpräsident und der Oberbürgermeister einen Prüfungsplan.
 - c) Das Rechnungsprüfungsamt erarbeitet gutachterliche Stellungnahmen zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neuausrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements.

5. Prüfungsaufträge

- a) Die Stadtvertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufträge erteilen.
- b) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen und von der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Er ist von dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über den Stand der Prüfungen auf dem Laufenden zu halten.
- c) Bei Vorliegen eines besonderen Anlasses kann der Oberbürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt Sonderprüfungsaufträge (z. B. bei Verdacht auf strafbare Handlungen, pflichtwidriges Verhalten von Mitarbeitern) erteilen. Dieses erfordert eine Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses. Dabei sind die Arbeitsbelastung des Rechnungsprüfungsamtes und der Vorrang der Pflichtaufgaben zu beachten.

6. Rechnungsprüfungsausschuss

- a) Aufgaben, Befugnisse und Geschäftsgang bestimmen sich nach der Kommunalverfassung M-V, dem Kommunalprüfungsgesetz M-V, der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung, der Zuständigkeitsordnung und dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- b) Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes an den Rechnungsprüfungsausschuss werden durch den Leiter unterzeichnet.
- c) Der Rechnungsprüfungsausschuss hält seine Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ab. Das Rechnungsprüfungsamt ist zur Teilnahme an diesen Sitzungen berechtigt.

7. Pflichten und Befugnisse

- a) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können die zur Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben notwendigen Aufklärungen und Nachweise zu allen Angelegenheiten der Stadt verlangen. Verwaltung, Eigenbetrieb, städtische Gesellschaften und Zweckverbände haben, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, alle erbetenen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen – gleich welchen Mediums – zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen bzw. zu übersenden. Dem Rechnungsprüfungsamt ist ein Lesezugriff auf Software einzuräumen, soweit es für die Prüfung sachdienlich ist.
- b) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfende Einrichtung aufzusuchen.
- c) Das Rechnungsprüfungsamt weist sich durch Dienstaussweis aus.
- d) Das Rechnungsprüfungsamt ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse berechtigt. Über die Erforderlichkeit der Teilnahme entscheidet der Leiter.

8. Zuzuleitende Unterlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt wird per Gesetz zur Aufgabenwahrnehmung ein umfassendes Informationsrecht eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt sind zuzuleiten

- Vorschriften, Verfügungen und sonstige Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden,
- Dienstanweisungen vor Erlass zur Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme,
- Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane sowie die Stellungnahme der Verwaltung,
- Jahres- einschließlich Konzernabschlüsse, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern sowie Geschäfts- und Prüfungsberichte des städtischen Eigenbetriebes, der Gesellschaften und solchen, an denen die Stadt unmittelbar und mittelbar beteiligt ist,
- Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Beteiligung vor der Entscheidung,
- Niederschriften zu den Dienstberatungen des Oberbürgermeisters,
- Vorlagen zur Behandlung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters, der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen,
- Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse bzw. des Betriebsausschusses und die Sitzungsniederschriften,
- Namens- und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten sowie die Namen der Bediensteten, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; einschließlich des Vermerkes über den Umfang der Vertretungsbefugnis.
- Bei Verdacht oder Vorliegen von Unregelmäßigkeiten hat jeder, der davon Kenntnis erlangt, dieses dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist durch Fachbereich, Eigenbetrieb und ggf. städtische Gesellschaften unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger wesentlicher Unregelmäßigkeiten ergibt. Gleiches gilt für alle Verluste und Kassenfehlbeträge.

- Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung vornehmen zu wollen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass hierzu eine Prüfung bzw. gutachterliche Stellungnahme erfolgen kann.

Durchführung und Verfahren der Prüfung

- a) Vor Beginn einer Prüfung soll in der Regel eine Unterrichtung des zuständigen Fachbereichsleiters, Leiters des Eigenbetriebes bzw. des Geschäftsführers der städtischen Gesellschaft erfolgen, soweit dadurch der Prüfungszweck nicht gefährdet wird. Bei regelmäßigen Prüfungen oder bei einer längeren Prüfungsdauer ist eine einmalige Unterrichtung ausreichend. Über unvermutete Prüfungen wird nachträglich informiert.

Durch die Prüfung soll der laufende Geschäftsablauf nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden. Vor Abschluss der Prüfung sind die Prüfungsfeststellungen bzw. das zu erwartende Prüfungsergebnis zu besprechen.

- b) Bei wesentlichen Prüfungsfeststellungen, insbesondere bei dem Verdacht auf strafbare Handlungen und/oder pflichtwidriges Verhalten von Mitarbeitern, unterrichtet der Leiter unverzüglich den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter. Über die Prüfung und deren Feststellungen wird in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses informiert.
- c) Prüfungen ohne oder mit geringfügigen Beanstandungen enden mit einem Prüfungsvermerk, wenn die zur Beanstandung führenden Mängel formlos im Zuge der Prüfung ausgeräumt wurden. Den Prüfungsvermerk unterzeichnet der zuständige Prüfer.
- d) Ein Prüfungsbericht ist für jede Prüfung zu fertigen, bei der erhebliche förmliche, rechnerische und/oder sachliche Mängel festgestellt wurden. Vor seiner endgültigen Abfassung ist der Prüfungsbericht über den zuständigen Fachbereichsleiter, den Leiter des Eigenbetriebes bzw. den Geschäftsführer der geprüften Verwaltungseinheit, des Eigenbetriebes bzw. der Gesellschaft mit einem Gesprächsangebot zur Stellungnahme binnen vier Wochen zuzuleiten. Die Stellungnahme ist vom Verantwortlichen zu unterzeichnen und als Anlage dem Prüfungsbericht anzufügen.
- e) Den abschließenden Prüfungsbericht unterzeichnen der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfer gemeinsam.
- f) Die Prüfungsberichte sind dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und den Geschäftsstellen der Fraktionen zuzuleiten. Darüber hinaus sind Prüfungsberichte mit besonders gravierenden Feststellungen dem Stadtpräsidenten und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- g) Berichte bzw. Vermerke zu Prüfungen werden regelmäßig im Rechnungsprüfungsausschuss erörtert.

9. Datenschutz

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) finden bei Prüfungshandlungen Anwendung.

10. Sprachformen

Soweit in dieser Rechnungsprüfungsordnung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechtes.

11. Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neubrandenburg vom 16.01.1997, Beschluss- Nr. 767/26/97, außer Kraft gesetzt.

Neubrandenburg, 22.05.2014

Günter Rühls
Stadtpräsident